



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Donnerstag, dem 22. September 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juni 2016 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider  
Johann Wolloner  
Marita Wildling  
Josef Schuller  
Nicole Mayr  
Norbert Wildling

GRE Alexandra Knez

Entschuldigt: Michaela Kohlhofer

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger  
Monika Schoiswohl  
Sabine Rußegger  
Ing. Werner Kittinger  
Helmut Furtner

GRE Christian Kaltenbrunner

Entschuldigt: Ulrike Ahrer

### **WBL – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Günther Neidhart  
Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner  
Franz Markus Himmelstoss  
Ingo Kainz

GRE Rainer Michelak

Entschuldigt: Christian Dittrich

### **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Albert Aigner  
Karl Haidinger  
Silvia Stangl  
Helmut Zisch

GRE Hannes Kerschbaumsteiner

Entschuldigt: Gerald Kohlhofer

**Vom Gemeindeamt:** AL Michael Schachner

**Schriftführerin:** Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr MR Dr. Gerhard Sonnenschein am Ende der Sitzung teilnehmen wird und den Gemeinderat über personelle Änderungen im Ärztedienst informiert.

## Tagesordnung

1. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag
2. VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, Jahresabschluss 2015
3. Powerman Austria Duathlon 2016, Finanzierungsplan
4. Geh- und Radweg Teichhammer R16 – Verlegung, Finanzierungsplan
5. Streugerät für den Winterdienst, Ankauf, Finanzierungsplan
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seilergründe, Förderungsvertrag
7. Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 658/4, 658/5, 658/15, Grundstücksverkauf an Hermann u. Gerlinde Fuxjäger, Kaufvertrag
8. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Einstellung des Verfahrens (Eschauer)
9. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Einstellung des Verfahrens (Eschauer)
10. Winterdienstvereinbarungen 2016/2017
11. Bericht der Ortsteilsprecher
12. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

## **TOP. 1 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag**

### **Erläuterung:**

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Die Wohnung Nr. 3 in der Gemeindeliegenschaft Kleinreifling 178 wurde mit 31.07.2016 frei. Beim Gemeindeamt lag ein passendes Wohnungsansuchen auf. Der neue Mieter, Hr. Philipp Holzner, hat die Wohnung bereits per 01.08.2016 übernommen.

Der Mietvertrag wurde erstellt und bereits abgeschlossen. Er wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



## Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Philipp Holzner, geb. 05.05.1991, als Mieter andererseits wie folgt:

### I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 178  
PLZ, Ort: 4464 Kleinreifling  
Wohnungsnummer: 3

Die Wohnung besteht aus:

1 Küche/Esszimmer  
2 Zimmern  
2 Bad u. WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 61,11 m<sup>2</sup>.

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung  
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung                      Abstellplatz/Lagerraum                      Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

## II. Dauer des Mietverhältnisses

- 1)  
Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.
- 2)  
Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.
- 3)  
Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

## III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

## IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung                      ~~Abstellplatz/Lagerraum~~                      ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	209,61
Betriebskosten Vorauszahlung	€	75,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	55,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat August 2016 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben

unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

#### **V. Kautio**

Eine Kautio in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

#### **VI. Erhaltungspflicht**

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

#### **VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende**

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

#### VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

#### IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

#### X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 22.09.2016 nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am 1.8.2016

Für den Mieter:



(Philipp Holzner)

Für die Marktgemeinde Weyer:



(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

**Debatte:**

GR Karl Haidinger meint, dass eine Information an den Gemeinderat gereicht hätte, wenn dem Ausschuss ein Beschlussrecht übertragen worden wäre. Er regt an, dass es aus organisatorischen Gründen sinnvoller wäre, dem Ausschuss das Beschlussrecht zu übertragen.

Der Vorsitzende sagt, dass die Gemeinde bis zur nächsten Sitzung eine diesbezügliche Verordnung der Übertragung des Beschlussrechtes an den Bürgermeister und an den Ausschuss vorbereiten wird.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 2 VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, Jahresabschluss 2015**

### **Erläuterung:**

Mit Erlass vom 27.01.2014, GZ. IKD(Gem)-400018/378-2014-Sto/Pra/PI, hat die IKD die Oö. Gemeinden wie folgt informiert (Textauszug):

„Mit Erlass vom 29. Mai 2013, IKD(Gem)-400018/373-2013-Sto/Gan, haben wir die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden darüber informiert, dass der Oberste Gerichtshof im Musterverfahren betreffend die Frage der Unternehmereigenschaft (im Sinne des UGB) einer Gemeinde-KG mit Beschluss vom 8. Mai 2013, 6 Ob 236/12t, dem Revisionsrekurs der Gemeinde-KG gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz nicht Folge gegeben und damit bestätigt hat, dass (auch) die Gemeinde-KGs in der vorliegenden Struktur bilanzierungs- und offenlegungspflichtig sind.

Das bedeutet, dass alle Gemeinde-KGs unabhängig davon, ob sie als unternehmerisch oder nicht unternehmerisch tätig zu qualifizieren wären, zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind.

Eine Änderung des KG-Vertrages ist nicht notwendig. Die Bestimmungen zur Rechnungslegung orientieren sich ohnehin schon an den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches. Die Terminologie umfasst jede Form von Rechnungslegung, also auch Jahresabschlüsse nach dem UGB.

Die Abläufe, dh. Beschlusserfordernisse (Gesellschafterversammlung und zuvor Gemeinderat) bleiben gleich. Anstelle des bisherigen Rechnungsabschlusses wird der Jahresabschluss beschlossen.

Die Erstellung eines Jahresabschlusses sowie eines Rechnungsabschlusses ist daher rechtlich nicht erforderlich.“

Aufgrund des zitierten Erlasses wurde somit, für das Finanzjahr 2015 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, der Jahresabschluss von der Leitner&Leitner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, erstellt. Der Jahresabschluss 2015 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Jahresabschluss 2015 – siehe Beilage

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner den Antrag, den Jahresabschluss 2015 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch Erheben der Handzeichen einstimmig beschlossen.

### **TOP. 3 Powerman Austria Duathlon 2016, Finanzierungsplan**

#### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 09.08.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 24.06.2016 für das Vorhaben „Powerman Austria Duathlon 2016“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2016</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
BZ-Mittel	14.000	<b>14.000</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>14.000</b>	<b>14.000</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der **letztmalig** in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

#### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Powerman Austria Duathlon 2016“ zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 4 Geh- und Radweg Teichhammer R16 – Verlegung, Finanzierungsplan**

### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 15.06.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 30.05.2016 für das Vorhaben „Geh- und Radweg Teichhammer R16 – Verlegung“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
LZ, Radwegebau	60.000		<b>60.000</b>
BZ-Mittel	20.000	20.000	<b>40.000</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>80.000</b>	<b>20.000</b>	<b>100.000</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

### **Debatte:**

GR Helmut Furtner war der Meinung, dass der neue Radweg entlang der Böschung verlaufen wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass der neue Geh- und Radweg entlang der Deichkrone errichtet wird, weil dies die kostengünstigere Variante ist.

Auf die Frage von GR Günther Neidhart wann der Baubeginn sein wird, antwortet Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass laut Wegeerhaltungsverband noch heuer mit dem Unterbau begonnen werden soll. Nächstes Jahr ist die Asphaltierung des Weges vorgesehen.

GV Albert Aigner fragt, ob es schon fix ist, wo die Trasse des neuen Radweges verlaufen wird, weil ursprünglich die Rede davon war, dass der Rad- und Gehweg so nah wie möglich zum Gaflenzbach situiert werden soll.

Der Vorsitzende sagt, dass die Deichkrone in der Landschaft noch erkennbar ist und auf dieser der neue Rad- und Gehweg fortgeführt werden soll.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Geh- und Radweg Teichhammer R16 – Verlegung“ zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 5 Streugerät für den Winterdienst, Ankauf, Finanzierungsplan**

### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 14.09.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 05.09.2016 für das Vorhaben „Streugerät - Ankauf“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2016</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
BZ-Mittel	10.400	<b>10.400</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>10.400</b>	<b>10.400</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
  
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
  
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Streugerät - Ankauf“ zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 6 Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seilergründe, Förderungsvertrag**

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 bereits den Finanzierungsplan für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seilergründe, beschlossen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seilergründe einen Förderungsvertrag ausgearbeitet und der Gemeinde zur Annahme übermittelt.

Der Förderungsvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen um die Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse zu erhalten.

Aufgrund der geltenden Richtlinien ergibt sich folgende Finanzierung:

Anschlussgebühren	20,00 %	€ 49.000,00
Eigenmittel	10,00 %	€ 24.500,00
Landesmittel	10,00 %	€ 24.500,00
Bundesmittel	14,00 %	€ 34.300,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>46,00 %</u>	<u>€ 112.700,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	100,00 %	€ 245.000,00

Die Bundesmittel werden in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Dem Gemeinderat wird der vorliegende Förderungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Förderungsvertrag mit dem BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Nr. B400475, betreffend die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Seilergründe, zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 7 Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 658/4, 658/5, 658/15, Grundstücksverkauf an Hermann u. Gerlinde Fuxjäger, Kaufvertrag**

---

**Erläuterung:**

Herr Hermann und Frau Gerlinde Fuxjäger, wohnhaft Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer, beabsichtigen die Bauparzellen Nr. 658/4 im Ausmaß von 3.181 m<sup>2</sup>, 658/15 im Ausmaß von 2.197 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von Parzelle Nr. 658/5 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>, insgesamt 5.386 m<sup>2</sup> zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt € 1,--m<sup>2</sup>, das sind € 5.386,--.

Der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 14.05.2015 und 19.04.2016 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

**DR. KURT APFOLTERER**  
ÖFFENTLICHER NOTAR

3335 WEYER, OÖ., MARKTPLATZ 5  
Telefon 07355/6235  
Telefax 07355/6235-12  
E-Mail office@notar-apfolterer.at

THR-Nr. N203808-2-\*\*\*/16

.....G

Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer  
und Immobilienertragsteuer wurde am .....  
gemäß § 11 GrEStG unter ErfNr. 10-.....  
vorgenommen und werden Grunderwerbsteuer und  
Eintragungsgebühr gemäß § 13 GrEStG abgeführt.  
Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar, Weyer

## KAUFVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Hermann Fuxjäger, geb. 12.03.1966, SVNR 3378-120366, Audio-Videoelektroniker, Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer und Frau Gerlinde Fuxjäger, geb. 31.01.1968, SVNR 2622-310168, Behindertenbetreuerin, Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer, als gemeinsame Käufer andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

## I. RECHTSVERHÄLTNISSE

(1) Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 02.10.1980 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 658/4 und 658/15.

Weiters ist die Verkäuferin Marktgemeinde Weyer als Verwalterin des Öffentlichen Gutes Eigentümerin der Liegenschaft EZ 808 Katastralgemeinde 49323 Weyer, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 658/5.

Mit gemäß § 15 LTG bereits im Grundbuch durchgeführter Vermessungs-urkunde vom 06.06.2016 der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH, Geschäftszahl 14430/16 wurde die Teilfläche 1 per 8 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 658/5 gemäß dem Teilungsausweis neu vermessen und wurde auch die Fläche der Grundstücke 658/4 und 658/15 neu festgestellt.

(2) Kaufobjekt sind die Grundstücke 658/4 per 3181 m<sup>2</sup> und 658/15 per 2197 m<sup>2</sup> aus der EZ 638 KG 49323 Weyer sowie die neu vermessene Teilfläche 1 per 8 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 658/5 der EZ 808 KG 49323 Weyer, je samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör. Das Kaufobjekt hat somit eine Gesamtfläche von 5386 m<sup>2</sup>.

(3) Das Kaufobjekt ist vollkommen lastenfrei. Hinsichtlich der Leitungsdienstbarkeiten CLNR 1 a und 2 a liegt eine Löschungserklärung vor.

(4) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

```
KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer                               EINLAGEZAHL 638
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 01.09.2016
Letzte TZ 6056/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
658/4   Landw(30)                *      3181
658/15  Landw(10)                  *      2197
658/33  GST-Fläche                 *       61
        Bauf.(10)                 27
        Sonst(50)                 34
663/1   G Sonst(50)               *      613
678/5   Landw(10)                1162
678/21  G Gärten(10)             *      611
678/23  G Gärten(10)            *      606
678/26  G Gärten(10)            *      612
```

## Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

11 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/21 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)

13 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/23 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)

16 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/26 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)

28 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/6 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)

47 a 948/2010 Flächenänderung bezüglich GSt 678/10 lt. Gegenüberstellung

Seite 1 gemäß § 15 LTG (ABg. A-1709/10, P-407/10)

50 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Weyer

ADR: Marktplatz 8, Weyer an der Enns 3335

a 900/1980 IM RANG 804/1980 Kaufvertrag 1980-10-02 Eigentumsrecht

b 170/1994 Vorkaufsrecht

c 180/1994 Adresse

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 1001/1975 510/1983

DIENSTBARKEIT Duldung einer

30 KV-Transformatorstation Weyer Kneippkuranstalt

auf GSt 658/4

gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für

Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

2 a 1001/1975 1197/1982

DIENSTBARKEIT Duldung der Kabelleitung über Gs 658/4

gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für

Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

3 a 170/1994

VORKAUFRECHT gem § 1072 ff ABGB lt Pkt Sechzehntens

Kaufvertrag 1993-08-19 hins GSt 663/1 für

Leopold Lumplecker geb 1952-11-13

Anita Lumplecker geb 1963-01-11

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

\*\*\*\*\*

## II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Käufer, und diese kaufen und übernehmen hiermit das Kaufobjekt zu gleichen Teilen von der Verkäuferin.

## III. KAUFPREIS

### (1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt € 1,-/m<sup>2</sup>, sohin insgesamt .....€ 5.386,-  
(Euro fünftausenddreihundertsechsdachtzig).

(2) FÄLLIGKEIT:

Der Kaufpreis ist spätestens binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf das vom Urkundenverfasser errichtete Anderkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank, IBAN AT\*\* 3150 \*\*\*\* 0408 8803, BIC NTBAATWW lautend auf "Dr. Kurt Apfolterer, Anderkonto Fuxjäger Hermann/Gerlinde, KV Marktgemeinde Weyer" kosten- und spesenfrei zu überweisen.

(3) TREUHANDAUFTRAG:

Der Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfolterer wird von den Vertragsparteien unwiderruflich mit dem Auftrag zum Treuhänder bestellt, den Kaufpreis nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages (Einlangen des Grundbuchsbeschlusses beim Treuhänder), samt Zinsen, abzüglich Spesen unverzüglich an die Verkäuferin auf deren Konto bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG IBAN AT112032005600003503, BIC ASPKAT2LXXX, zu überweisen.

Von dem an die Verkäuferin auszahlenden Kaufpreis ist die zu entrichtende Immobilienertragsteuer in Abzug zu bringen und an das zuständige Finanzamt unter der Steuernummer der Verkäuferin abzuführen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandauftrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Treuhänder. Dies gilt auch für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

Allfällige Zinsen des Anderkontos teilen das rechtliche Schicksal des Kaufpreises.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Registrierung dieser Treuhandenschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

Die mit dieser Treuhandenschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Treugeber bzw. für die gesetzlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger des Treuhänders.

Im Übrigen gelten für diese Treuhandenschaft die Richtlinien der österreichischen Notariatskammer über die notariellen Treuhandschaften als vereinbart.

(4) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 12 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart. Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käufer.

(5) GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Dem Grundbuchsgericht ist über die Gebarung mit dem Kaufpreis kein Nachweis zu erbringen.

#### IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet den Käufern nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt lastenfrei in das Eigentum der Käufer übergeht;
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen.

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass das Kaufobjekt derzeit im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer noch eine Baulandwidmung mit teilweiser Freihaltefläche aufweist, jedoch eine Rückwidmung dieser Baulandeigenschaft in Grünland vorgenommen werden wird und es sich daher beim gesamten Kaufobjekt um nicht bebaubares Grünland handelt.

#### V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käufer gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käufer, von da an tragen diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür.

## VI. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

Bei der Liegenschaft EZ 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer:

die **Abschreibung** der Grundstücke 658/4 und 658/15 von dieser Liegenschaft und die **Zuschreibung** dieser Grundstücke zur Liegenschaft EZ 133 Katastralgemeinde 49323 Weyer ins gleicheitige Eigentum des Hermann F u x j ä g e r , geb. 12.03.1966, Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer und der Gerlinde F u x j ä g e r , geb. 31.01.1968, Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer.

Die Teilfläche 1 per 8 m<sup>2</sup> wurde bereits zu Folge Durchführung gemäß § 15 LTG in das den Käufern gehörige Grundstück 658/16 der Einlagezahl 748 Katastralgemeinde 49323 Weyer einbezogen.

## VII. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der OÖ. Bauordnung, dass die Grundstücke 658/4 und 658/15 nicht mit einem Bauwerk im Sinne der OÖ. Bauordnung bebaut sind.

## VIII. GENEHMIGUNG

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer genehmigt worden ist in seiner Sitzung vom 22.09.2016, TOP 7. Außerdem wird festgestellt, dass für diesen Kaufvertrag eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

## IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die Käufer erklären hiermit an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von den Käufern getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfolterer den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben. Die Vermessungskosten werden von den Käufern getragen. Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (3) Die Käufer verpflichten sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie der sich aus der Veräußerung ergebenden Immobilienertragsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Kaufobjektes.
- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich ergebende Immobilienertragsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin, welche den Vertragsverfasser beauftragt, diese bzw. entsprechende Vorauszahlungen aus dem Treuhandvertrag einzubehalten und unverzüglich nach Fälligkeit auf das Steuerkonto der Verkäuferin abzuführen.
- Die Verkäuferin erklärt im Hinblick auf die anfallende Immobilienertragsteuer, dass es sich bei dem Vertragsobjekt um „Altvermögen“ handelt, ist mit der hierfür vorgesehenen Pauschalierung der Immobilienertragsteuer einverstanden und verzichtet auf die Option zur Behandlung als „Neuvermögen“.
- (5) Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyberDOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.

- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,
  - der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben, und dass
  - auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.
- (7) Das Original dieses Vertrages übernehmen nach grundbücherlicher Durchführung die Käufer, die Verkäuferin erhält eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....

Marktgemeinde Weyer  
Verkäuferin

.....

Hermann Fuxjäger  
Käufer

.....

Gerlinde Fuxjäger  
Käuferin

**Debatte:**

GV Albert Aigner fragt, ob sich der Sachverhalt bei diesem Kaufobjekt geändert hat. Derzeit ist das Grundstück im Flächenwidmungsplan noch als Bauland ausgewiesen und eine Teilfläche davon in Grünland. Da auf dieser Teilfläche keine Baumöglichkeit mehr besteht, möchte er wissen, ob Familie Fuxjäger darüber Bescheid weiß.

Der Vorsitzende sagt, dass Familie Fuxjäger informiert wurde und dieser Passus auch im Kaufvertrag aufgenommen ist.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Fuxjäger Hermann und Gerlinde, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 8 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Einstellung des Verfahrens (Eschauer)**

---

### **Erläuterung:**

Die Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 10.12.2015 beschlossenen Änderungsplan Nr. 1.6 (Eschauer) zum Flächenwidmungsplan Nr. 1 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Anlässlich des fachlichen Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015 wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob durch diese Widmungsmaßnahme möglicherweise widerrechtlich errichtete Objekte saniert werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wird diese Vermutung auch bestätigt.

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Tolerierung bzw. Genehmigung derartig illegaler Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde Beispielfolgen – nicht nur im dortigen Gemeindegebiet – nach sich ziehen würde und künftig Umgehung von gesetzlichen Bestimmungen kaum mehr verhinderbar wären.

Allein schon aus dieser Tatsache heraus ist dieser Plan nicht genehmigungsfähig.

Auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 30.9.1989, Zl. V 18/89-10, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Es ist daher beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs 2 Z. 4 Oö. Raumordnung 1994 i.d.g.F. zu versagen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abgegeben und auf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bestanden.

Herr Bürgermeister Klaffner sprach aufgrund des an das Amt der OÖ. Landesregierung gesandten Schreibens in der Abteilung Raumordnung vor.

Dort wurde nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfassungsgerichtshofurteil vom 30.09.1989 der Umwidmung keinesfalls zugestimmt werden kann und eine Versagung ausgesprochen wird.

Aus diesem Grund soll nun das Verfahren betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 1.6 (Eschauer) seitens der Marktgemeinde Weyer eingestellt werden.

### **Debatte:**

GRE Christian Kaltenbrunner fragt, welche Möglichkeiten es gibt, damit das Projekt bewilligt wird?

Der Vorsitzende erklärt, dass bei einer Umwidmung eine Genehmigung für eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Verfahren auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Eschauer) einzustellen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 9 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2, Einstellung des Verfahrens (Eschauer)**

### **Erläuterung:**

Die Marktgemeinde Weyer hat den vom Gemeinderat am 10.12.2015 beschlossenen Änderungsplan Nr. 1.2 (Eschauer) zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Anlässlich des fachlichen Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015 wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob durch diese Widmungsmaßnahme möglicherweise widerrechtlich errichtete Objekte saniert werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wird diese Vermutung auch bestätigt.

Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Tolerierung bzw. Genehmigung derartig illegaler Vorhaben durch die Aufsichtsbehörde Beispielfolgen – nicht nur im dortigen Gemeindegebiet – nach sich ziehen würde und künftige Umgehungen von gesetzlichen Bestimmungen kaum mehr verhinderbar wären.

Allein schon aus dieser Tatsache heraus ist dieser Plan nicht genehmigungsfähig.

Auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 30.9.1989, Zl. V 18/89-10, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Es ist daher beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs 2 Z. 4 Oö. Raumordnung 1994 i.d.g.F. zu versagen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abgegeben und auf eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bestanden.

Herr Bürgermeister Klaffner sprach aufgrund des an das Amt der Oö. Landesregierung gesandten Schreibens in der Abteilung Raumordnung vor.

Dort wurde nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfassungsgerichtshofurteile vom 30.09.1989 der Umwidmung keinesfalls zugestimmt werden kann und eine Versagung ausgesprochen wird.

Aus diesem Grund soll nun das Verfahren betreffend Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 1.2 (Eschauer) seitens der Marktgemeinde Weyer eingestellt werden.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Verfahren betreffend Änderung Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Eschauer) einzustellen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

## **TOP. 10 Winterdienstvereinbarungen 2016/2017**

### **Erläuterung:**

Gemäß § 17 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. obliegt der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen der Gemeinde.

Aufgrund der Größe des Räumgebietes und der eingeschränkten personellen Ressourcen im Gemeindebauhof sind neben den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs, die das ehemalige Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer betreuen, auch weitere externe Winterdienstfahrer betraut, die Schneeräumung und Streuung in speziell zugeteilten Gebieten der Gemeinde entgeltlich durchzuführen.

Mit den externen Winterdienstfahrern, die ihre Leistungen direkt mit der Marktgemeinde Weyer verrechnen, wird je Einsatzstunde ein Entgelt vereinbart. Das Entgelt für die Winterdienstleistungsstunde berechnet sich aufgrund der Richtlinie des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL-Richtwerte), die jedes Jahr neu herausgegeben wird. Die Zuteilung der Winterdienststrecken erfolgt jeweils vor der Winterdienstsaison durch den Winterdienstleistungsleiter, Hr. Reichenpfader. Im Normalfall und bei Zufriedenheit des Auftraggebers bleiben die zugeteilten Strecken über mehrere Saisons unverändert. Über jeden dieser externen Dienstleister ist als Verrechnungsgrundlage ein Datenblatt angelegt, in dem unter anderem die eingesetzten Maschinen sowie die Räum- bzw. Streubereiche festgehalten sind. Als Leistungsnachweise sind von jedem Beschäftigten detaillierte Stundennachweise zu führen, welche zum Teil auch durch Unterschriften von den Anrainern zu bestätigen sind. Teilweise sind die Räumfahrzeuge auch mit GPS ausgestattet. Die Aufstellung über die externen Winterdienstfahrer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Des Weiteren ist auch die Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH mit den Winterdienstaufgaben in Teilen des Gemeindegebietes betraut. Die Stundensätze für die Winterdienstbetreuer werden vom Maschinenring berechnet und eine Rechnung wird an die Gemeinde gestellt. Der derzeit gültige Vertrag mit der Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2011 beschlossen.

Aufgrund des Betreuungsumfanges war es zweckmäßig und notwendig eigene Winterdienstvereinbarungen, erstmals für die Winterdienstsaison 2014/2015, mit der Firma Erwin Stadler und Herrn Josef Auer abzuschließen. Aufgrund der Umstellung der Streuung von Splitt auf Salz gibt es auch mit Herrn Johann Hesch seit der Saison 2015/2016 eine neue Winterdienstvereinbarung. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einem Muster des Oö. Gemeindebundes. Die Winterdienstvereinbarungen mit der Firma Erwin Stadler, Herrn Josef Auer und Herrn Johann Hesch wurden vom Gemeinderat bereits beschlossen.

Seit der Winterdienstsaison 2010/2011 wird der Ort Kleinreifling sowie der Güterweg Ennsberg von der Firma Käfer Bau GmbH betreut. Am 03.10.2013 wurde die diesbezügliche Winterdienstvereinbarung (samt Anlagen) vom Gemeinderat beschlossen.

Als Grundlage für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen mit öffentlichem Verkehr ist, die von der Öst. Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr, herausgegebene Rechtsvorschrift 12.04.12 vom 1.8.2010 heranzuziehen. Die Rechtsvorschrift ist für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer gültig und alle Winterdienstfahrer, sowohl Bedienstete der Marktgemeinde Weyer als auch Dritte, haben sich an die Bestimmungen der Rechtsvorschrift zu halten und den Winterdienst dementsprechend durchzuführen.

Die Bediensteten der Marktgemeinde Weyer, sowohl in der Verwaltung aber natürlich auch im Bauhof, sind stets darauf bedacht, einen ordentlichen Winterdienst zu gewährleisten. Die Einteilung der Winterdienstfahrer sowie die Zuteilung der Strecken ist eine logistische Herausforderung. Umstrukturierungen, die Verbesserungen ergeben sollen, werden laufend angestrebt, sind aber nicht immer durchführbar. Durch die Verwendung der ÖKL-Richtwerte zur Berechnung der Einsatzentgelte bzw. aufgrund der Verträge mit den externen Winterdienstbeauftragten ist die größtmögliche Transparenz gewährleistet.

Ab der Winterdienstsaison 2016/17 ergibt sich aufgrund von Anrainerwünschen und vor allem aus wirtschaftlichen Erwägungen die Notwendigkeit, die Ortsteile Anger, Au und Kämpfen von der Splittstreuung auf eine Salzstreuung umzustellen. Der Bauausschuss wurde über die Abwicklung des Winterdienstes 2016/17 in seiner Sitzung am 13.09.2016 informiert und empfiehlt vorstehende Vereinbarungen und Änderungen zu beschließen.

Sämtliche Agenden des Winterdienstes wurden bei der Gebarungsprüfung vom Amt der Oö. Landesregierung im Jahr 2011 untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Winterdienst der Marktgemeinde Weyer gut organisiert ist. Bei der Gebarungsprüfung im Jahr 2015 wurde von Frau Preinfalk ebenfalls wieder die sehr gut strukturierte und durchgeführte Abwicklung festgestellt.

#### **Debatte:**

GRE Hannes Kerschbaumsteiner ist aufgefallen, dass Herrn Auer Josef unterschiedliche Stundensätze verrechnet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass Herr Auer mit zwei verschiedenen Traktoren im Einsatz ist. Die ungleichen Stundenverrechnungssätze ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Traktorengröße.

GV Albert Aigner weist darauf hin, dass es für die Berechnung der Stundensätze für Traktoren eigene Richtlinien gibt. Auf seine Frage, ob diese auch auf alle anderen Traktoren angewendet werden, antwortet AL Michael Schachner, dass jeder Traktor einzeln nach den ÖKL Richtlinien bewertet wird.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Winterdienstvereinbarungen mit den externen Winterdienstbetreuern der Marktgemeinde Weyer, inkl. der beschriebenen Wegstrecken, etwaige Änderungen und Stundensätze sowie der RVS 12.04.12 vom 01.08.2010, zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 11 Bericht der Ortsteilsprecher**

Die Ortsteilsprecher aus Kleinreifling haben sich für die Sitzung heute entschuldigt.

## **TOP. 12 Allfälliges**

### **a) Bericht MR Dr. Gerhard Sonnenschein, Gemeindefarzt**

MR Dr. Gerhard Sonnenschein informiert, dass er am 1. Oktober 2017 in Pension gehen wird. Er schildert die schwierige Suche nach einem/er geeigneten Nachfolger/in, die ihn schon seit 10 Jahren beschäftigt hat und bis jetzt erfolglos blieb.

Da bis dato kein Nachfolger gefunden werden konnte und aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Weyer, haben sich die OÖ. Ärztekammer und die OÖ. Gebietskrankenkasse entschlossen, seine Kassenpraxis nicht mehr nachzubesezen und sie nach Gaflenz zu verlegen. Durch den Einsatz seiner Kollegen im Sanitätssprengel konnte die Kassenstelle in der Region erhalten und eine neue Stelle in der Gemeinde Gaflenz ausgeschrieben werden.

Für die Verlegung des Standortes nach Gaflenz spricht nicht nur die gestiegene Bevölkerungszahl, sondern auch die Entfernungsvoraussetzung bis zu nächsten Kassenstelle. Die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke wäre möglich und könnte diese Stelle dann attraktiver machen.

Obwohl diese Änderung für ihn sehr schmerzlich ist, findet er es positiv, dass die Kassenstelle in der Region erhalten werden kann, Er bedauert jedoch, dass sein Lebenswerk nicht mehr in seinem Sinn weitergeführt wird.

MR Dr. Gerhard Sonnenschein berichtet über die Abwanderung der Ärzte, vor allem in ländlichen Regionen, die nicht nur für die medizinische Versorgung dramatisch ist sondern auch für die Volkswirtschaft. Der Grund für die Abwanderung ist immer derselbe: bessere Arbeitsbedingungen, ein besserer Verdienst.

MR Dr. Gerhard Sonnenschein betont, dass diese Situation ausschließlich eine gesundheitspolitische Entscheidung der Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer ist, bei der weder der Bürgermeister von Weyer noch der Bürgermeister von Gaflenz in der Entscheidung involviert waren.

Anschließend stand MR Dr. Gerhard Sonnenschein für Fragen zur Verfügung.

### **b) Betriebsausflug**

Das Gemeindeamt ist am Freitag, den 23. September wegen Betriebsausflug geschlossen.

### **c) Termine**

24.09.	NATURE OF INNOVATION, ab 13:30 Uhr, Stift Kremsmünster
25.09.	ÖAAB Radfahrtag, Start & Ziel Straßenmeisterei Weyer
01.10.	Haflingermarkt beim Reiterhof Krenn & Edtbauer
	„Die Herausforderung: ER geng SIE, FF Kleinreifling
07.10.	2. Ennstaler Berufsmesse im TDZ Ennstal, Reichraming

### **d) Kommunalsteuer JUTEL, Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofs**

Gegen den Bescheid des Gemeinderates wurde vom JUTEL die Bescheidbeschwerde eingebracht. Der LWGH hat entschieden, dass das JUTEL von der Kommunalsteuer nicht befreit ist. Es sind aber in den Jahren 2008, 2009 und 2013 die Bemessungsgrundlagen zu korrigieren. Das JUTEL hat nun noch die Möglichkeit eine außerordentliche Revision beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

### **e) Gratulation an die Organisatoren**

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler für die erfolgreichen Veranstaltungen „100 Jahre Peter Altenberg in Weyer“ beim Bahnhof Weyer und im Egererschloss.

Auch das Sommerradio im Bergbau und Heimatmuseum Knappenhaus Unterlaussa war ein Besuchermagnet und ein voller Erfolg.

Ein herzliches Dankeschön auch an allen Vereinen, Organisationen, die durch viele freiwillige Helfer den Ferienspaß für Kinder ermöglicht haben.

**f) Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Vorsitzende informiert, dass anlässlich der vielen Sachbeschädigungen an Wahlplakaten im Gemeindevorstand darüber beraten wurde, eine gemeinsame Willenserklärung der Gemeindevertretung zu veröffentlichen. GV Mag<sup>a</sup> Eva Aigner hat dazu eine Stellungnahme vorbereitet:

*„Erklärung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer. Der Präsidentschaftswahlkampf dauert mittlerweile schon Monate. Der politische Diskurs ist bisweilen heftig und die Gemüter der Wählerinnen und Wähler erhitzt.*

*Leider ist es in den letzten Wochen auch in Weyer zu Vorfällen rund um die Wahl gekommen, die nicht akzeptabel sind. Es wurden Wahlplakate wiederholt heruntergerissen und beschmiert, Plakatständer wurden beschädigt oder völlig zerstört. Dabei ist auch erheblicher Sachschaden sowie finanzieller Schaden entstanden.*

*Das ist eine Art der politischen Auseinandersetzung, die nichts mit Demokratie zu tun hat. Es ist in diesem Zusammenhang auch völlig irrelevant, um welche der wahlwerbenden Gruppen es sich hier handelt. Diese Art des Umgangs mit dem politischen Mitbewerber kann generell nicht akzeptiert werden.*

*Die Marktgemeinde Weyer, die 4 Fraktionen und alle Mitglieder des Gemeinderates distanzieren sich hiermit ausdrücklich von der Beschädigung und Zerstörung von Werbemitteln von wahlwerbenden Personen, Parteien oder Gruppen.“*

GRE Hannes Kerschbaumsteiner findet die Idee sehr gut, dass sich der Gemeinderat geschlossen von diesen Vorfällen distanziert.

GV Albert Aigner schließt sich dieser Meinung an. Er informiert, dass auf der Facebook-Seite der FPÖ Partei bereits am 12. September folgender Text erschienen ist: *„Die FPÖ Weyer bedauert die Vorfälle, das Beschmieren und sonstige Beschädigungen in Weyer an den Van der Bellen Plakaten. Wir distanzieren uns und kritisieren solche Vorfälle aufs Schärfste. Unserer Meinung ist das mangelnde Demokratieverständnis und fehlender Respekt gegenüber unseren politischen Mitbewerbern.“*

GR Günther Neidhart sagt, dass besonders die Plakate der Grünen davon betroffen waren. Er betont, dass diese Vorfälle nicht nur eine große politische Dimension für ihn hat, sondern auch finanzielle und rechtliche Nachwirkungen mit sich bringen.

GR Günther Neidhart schildert die Vorfälle bei der Kurve Richtung Reha-Zentrum, wo Plakatständer zweimal in die Weide geworfen wurden. Der Weidezaun wurde erheblich beschädigt, so dass die Gefahr bestand, dass die Rinder auf die Straße laufen konnten.

GR Franz Haider äußert sich ebenfalls betroffen über das Ausmaß an Sachbeschädigungen an Wahlplakaten. Er findet es sehr wichtig, dass diese Vorfälle zur Anzeige gebracht werden, was in diesem Fall auch passiert ist, weil nur bei einer Anzeige die Hoffnung besteht, dass der/die Täter ausgeforscht werden kann/können. Dies würde für den/die Täter Konsequenzen mit sich bringen und ihn/sie vor künftigen Straftaten abschrecken.

Bürgermeister Gerhard Klaffner schlägt vor, die Erklärung des Gemeinderates auf die Homepage der Gemeinde zu stellen und auf die Rückseite der Gemeindezeitung zu veröffentlichen, die über die bevorstehende Pensionierung von MR Dr. Gerhard Sonnenschein informieren soll.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner ersucht eindringlich, dass die Parteien ihre gegenseitigen unbegründeten Beschuldigungen unterlassen sollen.

**g) Feuerwehrzufahrt**

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich bezüglich der Feuerwehrzufahrt über den aktuellen Stand. Weiters möchte er wissen, ob nach einer Alternativlösung gesucht wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es für dieses Vorhaben keine Alternativlösung gibt und er derzeit auch nichts Neues darüber berichten kann.

**h) Gehweg zum Reha-Zentrum**

GRE Hannes Kerschbaumsteiner bringt vor, dass er darüber informiert worden ist, dass das Gelände auf dem Gehweg zum Reha-Zentrum stark beschädigt sei.

Die Gemeinde wird die Sachlage prüfen und den Gehweg begutachten. Nach Rückfrage von AL Schachner über den genauen Standort des beschädigten Geländers, konnte keine nähere Auskunft gegeben werden.

**i) Bahnhof Weyer**

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler informiert, dass der gestohlene Fahrscheinautomat am Bahnhof wahrscheinlich nicht mehr ersetzt werden wird, wenn von Seiten der Gemeinde kein Einspruch erfolgt. Er hat diesbezüglich Kontakt mit dem neuen regionalen Ansprechpartner der ÖBB, Herrn Erich Rammersdorfer, aufgenommen und einen Lokalausweis durchgeföhrt.

Die Einhebung einer Geldstrafe aufgrund des fehlenden Fahrscheinautomaten ist ungerechtfertigt und darf nicht passieren. Die Betroffenen können ihr Geld bei der ÖBB zurückfordern.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bittet den Gemeinderat um Hinweise, falls noch weitere Fälle bekannt sind. Er wird dieser Sache nachgehen und mit Herrn Rammersdorfer nochmals ein Gespräch führen.

**j) BBS Weyer**

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass die Zahl der Schüler in der BBS Weyer gegenüber dem Vorjahr um 10 gestiegen ist. Der Schulbetrieb hat bereits begonnen und alle drei Schultypen der Berufsbildenden Schulen Weyer konnten wieder ihre Klassen füllen.

**k) Ennsmuseum NEU**

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler weist darauf hin, dass das Ennsmuseum bis 2018 geschlossen bleiben wird. Die von der Kulturabteilung des Landes für heuer zugesicherte 24 000 Euro an Fördermittel reichen jedoch nicht aus, den Fortbestand des Ennsmuseums zu sichern.

Mit der Gemeindeabteilung des Landes gibt es Anfang November diesbezüglich noch ein Gespräch.

Da aufgrund der Schließung des Museums weniger Gäste und auch keine Busse mehr kommen, gibt es für die Taverne geschäftliche Einbußen.

Die Katzensteiner Mühle, die Gattersäge, der Troadkasten und das Buchdruckermuseum sind derzeit die letzten musealen Einrichtungen in Weyer. Sie sind nach wie vor in Betrieb und laufen sehr gut. Herr Auer Erich und sein neues Team betreuen sehr engagiert die Katzensteiner Mühle, die regelmäßig am Wochenende und nach Anfrage für Besucher geöffnet ist.

GV Albert Aigner bemängelt die Schließung des Museums, ohne zu wissen, ob Aussicht auf öffentliche Förderung besteht

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler betont, dass er regelmäßig über die Hintergründe der Schließung im Gemeinderat informiert hat. Er wiederholt, dass eine Schädlingsbekämpfung durchgeföhrt werden musste, weil sämtliche Holzeinbauten durch den Holzwurm befallen waren. Die Kosten für diese Investition betrugen 11.000 Euro.

Ein hoher Schaden ist auch durch Schimmelbefall entstanden. Diese Sanierung muss aber noch vorgenommen werden

Das Museum ist bis auf den Rohbau komplett ausgeräumt. Alle musealen Gegenstände befinden sich jetzt im Nepomuksaal. Der Museumsverein steht jetzt vor der großen Frage, ob er die Leihgaben des Landesmuseums und des Stadtmuseums zurückgeben soll oder nicht.

Das Ennsmuseum verzeichnete in seinen besten Zeiten (in den 1970er/80er Jahren) noch rund 8 000 Besucher. Im letzten Jahr waren es nur mehr knapp 1 000 Besucher. Der Museumsverein hat sich über die Neugestaltung des Museumsgebäudes beschäftigt und verschiedene Konzepte ausgearbeitet ua das Ennsmuseum NEU, das als Attraktion einen Floßsimulator beinhalten soll. Um viele Besucher anzulocken braucht es eine zusätzliche Attraktion oder Event. Das Ennsmuseum war in der bestehenden Form nicht mehr zeitgerecht.

**I) Kleintierpraxis in Weyer aufgelöst**

GR Silvia Stangl fragt, ob in Weyer wieder eine Tierarztpraxis aufgemacht wird. Der Vorsitzende antwortet, dass er derzeit keine Informationen darüber hat. Er sagt, dass für Weyer Herr Dr. Huber zuständig ist, der seine Tierarztpraxis in Großraming hat.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift**

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 23. Juni 2016 zu genehmigen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

---

(Bürgermeister)

---

(Schriftführerin)

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat WBL)

---

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... ge-  
nehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift .....  
Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: